

Coronavirus / Zuständigkeiten im Kanton Bern

Zuständig für die von Bund und Kanton angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist im Kanton Bern das Kantonsarztamt (KAZA) welches bei der Umsetzung der Massnahmen durch das Kantonale Führungsorgan (KFO) unterstützt wird. Vorbehältlich von Aufträgen welche KAZA und KFO den Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden erteilen, haben diese aktuell keinen Handlungsbedarf. Veranstaltungen mit 1000 und mehr Personen bleiben verboten. Veranstalter von Anlässen zwischen 150 und 1000 Personen sind für eine Risikoanalyse an die Kantonale Hotline +0800 634 634 zu verweisen.

1. Ausgangslage

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 6 des Epidemiegesetzes (besondere Lage) eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erlassen und bis zum 15. März 2020 ein Verbot für öffentliche oder private Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ausgesprochen. Bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen müssen die Veranstalter zusammen mit der zuständigen kantonalen Behörde eine Risikoabwägung vornehmen, ob sie die Veranstaltung durchführen können oder nicht.

Aufgrund der vom Bundesrat ausgerufenen «besonderen Lage» nimmt das Kantonale Führungsorgan (KFO) im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Bern die Führung und Koordination der im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus angeordneten Massnahmen wahr.

Zudem richtete der Kanton Bern eine Hotline für Veranstalter für die vom Bundesrat vorgeschriebene Risikoabwägung ein (+0800 634 634). Das KFO appelliert namens der Behörden des Kantons Bern an die Veranstalter, bei den Entscheiden ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen. Zudem informierte das KFO, dass es nach Rücksprache mit den Regierungsstatthaltern beschlossen habe, ab sofort im gesamten Kanton auch kleinere, lokale Fasnachtsveranstaltungen abzusagen. Dies, weil sie die obgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen könnten.

Gestützt auf die angepassten Empfehlungen des Bunds vom Vorabend, Mittwoch 5. März 2020, hat das Kantonale Führungsorgan die Kriterien für die Durchführung von Veranstaltungen konkretisiert. Anlässe mit über 1000 Teilnehmenden bleiben verboten. Für Veranstaltungen mit 150 bis 1000 Teilnehmenden wird über die Hotline eine Risikoanalyse durchgeführt. Die Eigenverantwortung des Veranstalters bleibt aber.

2. Zuständigkeiten im Kanton Bern

Zuständig für den Vollzug der Epidemiegesetzgebung im Kanton Bern und damit auch für die Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen und ergänzender kantonaler Anordnungen im Zusammenhang mit dem Corona Virus ist im Kanton Bern das Kantonsarztamt (KAZA), welches bei der Umsetzung der Massnahmen durch das Kantonale Führungsorgan (KFO) unterstützt wird.

Vorbehältlich von Aufträgen, welche das KAZA bzw. das KFO erteilt, besteht für die RST und Gemeinden gestützt auf die bisherigen Beschlüsse von Bundesrat und KAZA bzw. KFO aktuell kein Handlungsbedarf. Veranstalter von Anlässen mit weniger als 1'000 Personen sind bei Fragen an die kantonale Hotline zu verweisen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung erteilte Bewilligungen aufzuheben. Diese bleiben grundsätzlich gültig, werden aber – vorerst bis zum 15. März 2020 – durch die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen übersteuert. Soweit Veranstalter Anlässe mit weniger als 1000 Personen durchführen haben sie sich an die kommunizierten Auflagen zu halten und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Sofern die Gemeinden davon Kenntnis haben, dass sich einzelne Veranstalter nicht an die Einschränkungen halten, sind sie auf die behördlichen Vorgaben hinzuweisen. Sofern diese Aufforderung nicht die gewünschte Wirkung zeigt, ist die Kantonspolizei zu avisieren.